



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes

Federführend ist das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes

A. Problem/Anlass

Die Landesregierung hat im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2003 beschlossen, die operativen Aufgaben der Fischereiaufsicht des Landes auf See und die Boote der Fischereiaufsicht der Wasserschutzpolizei zu übertragen. Ziel ist, die personellen Ressourcen der Wasserschutzpolizei für eine Intensivierung der Fischereiaufsicht auf See zu nutzen sowie langfristige Einsparungen bei den Kosten für die Boote (Unterhaltung und Neubeschaffung) zu erzielen. Dazu ist das Landesfischereigesetz zu ändern.

B. Lösung

Die Wasserschutzpolizei wird durch eine Gesetzesänderung in die ordnungsbehördliche Tätigkeit der Fischereiaufsicht auf See eingebunden.

Zudem wird für die obere Fischereibehörde die Möglichkeit geschaffen, das im Bereich der Binnengewässer bewährte Instrument der ehrenamtlichen Fischereiaufsicht nach Bedarf für Landkontrollen auch im Bereich der Küstengewässer einzusetzen.

In drei Punkten sind Korrekturen im Gesetzestext vorzunehmen (Euro-Umstellung sowie zwei redaktionelle Fehler).

C. Alternativen

Als Alternative wurde eine Modifizierung bei den Bootskonzepten der Fischereiaufsicht und der Wasserschutzpolizei (Neubau von 3 kleineren schnellen Booten für die Fischereiaufsicht und Übergabe der derzeitigen drei Fischereiaufsichtsfahrzeuge an die WSP) bei weiterhin getrennten Aufgaben geprüft. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation sowie der angestrebten Intensivierung der Fischereiaufsicht wurde diese Alternative aufgrund der geringeren Einsparpotentiale nicht gewählt.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Gesamtkosten für den Bootsbetrieb (Neubeschaffung/Unterhaltung) werden gegenüber den bisherigen Ansätzen des IM und des MLR durch die Umstrukturierung gesenkt.

Das tatsächliche Einsparpotential hängt von den z.Z. noch offenen Planungen bei der EU im Hinblick auf die Förderungsmodalitäten für neue Fischereiaufsichtsfahrzeuge ab.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Fischereiaufseher wird nach § 29 Abs. 4 Nr. 5 LFischG aus der Fischereiabgabe getragen.

2. Verwaltungsaufwand

Da das MLR als oberste Fischereibehörde für die Fischereiaufsicht insgesamt weiterhin verantwortlich ist, wird zusätzlicher Aufwand für Fachaufsicht, Schulung und ständige Information des zukünftig größeren Kreises der Fischereiaufsichtspersonen entstehen. Dennoch soll die Einbindung der Wasserschutzpolizei in die Fischereiaufsicht auf See kostenneutral und im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel durchgeführt werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

keine direkten Auswirkungen

E. Federführung

Federführend ist das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesfischereigesetzes

Das Landesfischereigesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 471), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 4 Nr. 5 wird die Angabe „§ 43 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 3“ ersetzt.
2. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1“ ersetzt.
3. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufsicht über die Fischerei in den Küstengewässern führen die obere Fischereibehörde und die Wasserschutzpolizeidirektion durch, in den Binnengewässern die obere Fischereibehörde.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „für den Bereich der Binnengewässer“ gestrichen.
4. In § 44 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fischereiaufsichtsbeamten“ die Worte „ , die Polizeivollzugskräfte der Wasserschutzpolizei“ eingefügt.
5. In § 46 Abs. 3 wird der Betrag „50.000 DM“ durch den Betrag „25.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2003

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Ingrid Franzen
Ministerin
für ländliche Räume, Landesplanung,
Landwirtschaft und Tourismus

Klaus Buß
Innenminister

Begründung

Allgemeines

Die Änderungen dienen der Einbindung der Wasserschutzpolizei in die Fischereiaufsicht auf See sowie der Schaffung der Möglichkeit, ehrenamtliche Fischereiaufseher flexibel im Bereich der Binnengewässer sowie an Land im Bereich der Küstengewässer einsetzen zu können. Das Land Schleswig-Holstein folgt damit der seitens der EU im Rahmen der Diskussion der Neuausrichtung der Gemeinsamen Fischereipolitik erhobenen Forderung, die Fischereikontrollen zu intensivieren.

Aufgrund der Euroumstellung sowie zwei redaktionellen Fehlern in der derzeit geltenden Fassung sind drei Korrekturen erforderlich.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 29 Abs. 4 Nr. 5

Korrektur des Hinweises auf § 43 Abs. 3 LFischG

Zu § 37 Abs. 1 Satz

Korrektur des Hinweises auf § 43 Abs. 1 LFischG

Zu § 43 Abs. 1

Durch die Änderung wird die bisherige sachliche und örtliche Zuständigkeit der oberen Fischereibehörde für die Fischereiaufsicht im Bereich der Küsten- und Binnengewässer durch die neue Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei für die Küstengewässer ergänzt.

Zu § 43 Abs. 3 Satz 1

Durch die Streichung „im Bereich der Binnengewässer“ wird für die obere Fischereibehörde die Möglichkeit geschaffen, ehrenamtliche Fischereiaufseher flexibel im Bereich der Binnengewässer sowie an Land im Bereich der Küstengewässer einzusetzen.

Zu § 44 Abs. 1 Satz 1

Der Kreis der Fischereiaufsichtspersonen wird durch die Polizeivollzugskräfte der Wasserschutzpolizei ergänzt. Damit stehen den Polizeivollzugskräften auch die für die Fischereiaufsicht typischen Kontroll- und Eingriffsinstrumente zur Verfügung.

Zu § 46 Abs. 3

Der Betrag „50.000 DM“ wird durch den Betrag „25.000 €“ ersetzt.